
BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/0945

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuß
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

17.09.2013
24.09.2013

Entscheidung

Vorberatung
Entscheidung

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Dienstanweisung über die Grundsätze der
Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1 GemHVO

Beschlußvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuß empfiehlt dem Rat, der Dienstanweisung über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW zuzustimmen.

Sachverhalt:

Der Landtag hat am 18.02.2012 das erste Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKFVG) beschlossen. Die Vorschriften sind erstmals auf das Haushaltsjahr 2013 anzuwenden.

Unter anderem wurde auch § 22 GemHVO NRW (Gemeindehaushaltsverordnung NRW) und die darin enthaltenen Regelungen zu Ermächtigungsübertragungen geändert. Ermächtigungsübertragungen sind die Übertragungen von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln in das folgende Jahr. Sie erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsjahr des Folgejahres.

In der Anlage 1 werden die alten und die neuen Regelungen des § 22 GemHVO NRW als Synopse dargestellt.

Auch nach der Gesetzesänderung bleibt die Möglichkeit der Übertragbarkeit von Ermächtigungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung bestehen. Gestrichen wurden die umfangreichen Regelungen über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen. Dieser Regelungskatalog wurde in den Verantwortungsbereich der Gemeinden übertragen. Der Bürgermeister hat mit Zustimmung des Rates gemeindespezifische Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen festzusetzen. Ziel ist es, die kommunale Selbstverwaltung und Eigenverantwortung für die Haushaltswirtschaft zu stärken. Die für die Gemeinde Swisttal zukünftig geltenden Regelungen werden in einer Dienstanweisung (siehe Anlage 2) festgelegt.

Aus Sicht der Verwaltung haben sich die bisherigen konkreten Regelungen des § 22 GemHVO NRW a. F. bewährt, so daß die Verwaltung vorschlägt, die gemeindlichen Regelungen nahe am Gesetzestext der alten Fassung auszurichten.

Anlagen

Anlage 1: Synopse des § 22 GemHVO - alte und neue Fassung

Anlage 2: Dienstanweisung über die Grundsätze der Ermächtigungs-übertragungen